



Schweizerische **V**ereinigung der **H**irschhalter
Association suisse des éleveurs de cervidés
Associazione svizzera degli allevatori di cervi

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer

Art. 1

1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter" (SVH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/in.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Zweck

Art. 2

1. Allgemein

Der Zweck der Vereinigung ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen. Dies soll geschehen durch:

- a) Stellungnahmen zu gesetzgeberischen Erlassen und Verordnungen, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren; Vertretung der Hirschhalter/innen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Förderung der beruflichen Weiterbildung; Herausgabe von Fachschriften; Beratung von Mitgliedern und die Behandlung von wesentlichen, sich aus der Hirschhaltung ergebenden Fragen.
- c) Förderung und Verbesserung der Vermarktung.
- d) Mitsprache in produktionstechnischen Angelegenheiten.
- e) Anschluss an andere Verbände, sofern ein solcher im Interesse der Vereinigung liegt.
- f) Förderung von Kontakten mit ausländischen Organisationen.
- g) Pflege der kollegialen Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern der Vereinigung.

Art. 3

2. Interessengruppen

Die Vereinigung fördert die Bildung und Tätigkeit von Interessengruppen unter ihren Mitgliedern (regionale oder produktionstechnische Gruppen).

Diese Gruppen vertreten die besonderen Interessen der Mitglieder nur im Rahmen der Statuten der Vereinigung.

Nach aussen werden diese Gruppen durch die Vereinigung vertreten.

Die Vereinigung kann solche Gruppen auch finanziell unterstützen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

3. Mitglieder

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied werden können alle Einzelpersonen und Organisationen, welche Tiere der Hirschgattung halten und deren Gehege von der kantonalen Stelle bewilligt ist/sind.

Passivmitglied werden kann jede den Bestrebungen der Hirschhaltung wohlgesinnte Einzelperson oder Organisation.

Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 5

4. Aufnahme

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verein. Der Gesuchsteller hat ein schriftliches Rekursrecht an die Generalversammlung.

Art. 6

5. Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen der Vereinigung gefährden, diesen entgegenwirken, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten, ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit dem absoluten Mehr der Stimmenden ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschliessenden darf die Möglichkeit zur Rechtfertigung nicht vorenthalten werden.

Mitglieder, welche ihrer Zahlungspflicht über 2 Jahre nicht nachkommen, werden automatisch aus der Vereinigung ausgeschlossen. Der Ausschluss wird dem/der Schuldner/in schriftlich mitgeteilt und der GV kommuniziert.

Art. 7

6. Austritt

Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf das Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher dem/der Präsidenten/in schriftlich abgegeben werden.

Art. 8

7. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Die Organisation

Art. 9

1. Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren/innen
- e) die Fachgruppen

Art. 10

2. Generalversammlung

In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Kontrollstelle
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorbereiteten Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Aufnahme von Mitgliedern über das Rekursverfahren und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anschluss an andere Verbände
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern, soweit diese zusammen mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind
- l) Erlass von Reglementen und Beschlüssen im Rahmen der Vereinigung, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist
- m) Abänderung der Statuten, Auflösung und Liquidation der Vereinigung
- n) Genehmigung von Verträgen, die ihrer Bedeutung nach die ordentliche Geschäftsführung überschreiten

Art. 11

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 12

4. Datum und Einladung zur Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) findet in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt.

Sie muss den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich angekündigt werden.

Art. 13

5. Stimmrecht

An der GV hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 14

6. Abstimmungsmodus

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

Auf Antrag können diese auch geheim erfolgen.

Für Statutenrevisionen sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Präsident/die Präsidentin.

Art. 15

7. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Art. 16

8. Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er besteht aus:

- Präsident/in, der/die den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand führt
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Finanzverwalter/in
- ein bis drei Beisitzern/innen

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) kann die Führung der laufenden Geschäfte unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung an die Geschäftsstelle delegieren,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung mit Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages für das laufende Jahr,
- c) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 1'500.00.
- d) Festsetzung von Spesenentschädigungen für den Vorstand und für die Fachgruppen,
- e) Regelung der Unterschriftenberechtigung für die Vereinigung.

Art. 17

9. Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.

Art. 18

10. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist wenn möglich auf eine Berücksichtigung der Regionen und Interessengruppen zu achten.

In den Vorstand sind alle Mitglieder der Vereinigung wählbar.

Art. 19

11. Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 10 lit.d.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Art. 20

12. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen.

Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Art. 21

13. Fachgruppen

Zur Bearbeitung von besonderen Fragen kann der Vorstand Fach- oder Arbeitsgruppen einsetzen.

V. Finanzierung

Art. 22

1. Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.

Art. 23

2. Jahresbeiträge

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages.

Die Beiträge der Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus einem fixen Anteil je Mitglied und einem variablen Anteil je Hirsch. Der variable Teil je Hirsch wird für max. 100 Tiere belastet.

Passivmitglieder bezahlen den Fixanteil.

VI. Auflösung

Art. 24

1. Verfahren

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Generalversammlung einen Monat nach Bekanntgabe eines schriftlichen Auflösungsantrages an den Vorstand mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 25

2. Liquidation des Vereinsvermögens

Über die Verwendung allfällig vorhandenen Vermögens beschliesst die Auflösungsversammlung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

1. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

Art. 27

2. Subsidäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 28

3. Gültige Statuten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.

Ein Exemplar ist jedem Mitglied auszuhändigen.

Der Präsident:

Martin Schurter

Der Aktuar:

Nicola Dänzer

Ort, Datum

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen Statuten der SVH.